Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 823

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Anmeldung von Anteilscheinen der Deutschen Reichsbank

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Anteilscheine der Deutschen Reichsbank sind bis zum 30. Mai 1959 beim Treuhänder der Deutschen Reichsbank anzumelden.

(2) In der Anmeldung sind anzugeben:

1. die Nummer des Anteilscheines,
2. Name und Wohnsitz (Sitz) des Eigentümers,
3. der Zeitpunkt des Besitzerwerbs,
4. ob der Anteil nach dem Gesetz über die Deutsche Reichsbank vom 15. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) für kraftlos erklärt worden ist.

(3) Der Treuhänder der Deutschen Reichsbank erteilt eine Bestätigung über die erfolgte Anmeldung. Er kann Nachweise über die Angaben in der Anmeldung verlangen.

(4) Ansprüche auf Abfindung für die Anteilscheine der Deutschen Reichsbank können von dem Nachweis der Anmeldung abhängig gemacht werden.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Januar 1959

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551